

Satzung

zur Sondernutzung von öffentlichen Straßen und Plätzen in der Stadt Ortrand

Auf Grund §§ 5 und 35 der Gemeindeordnung des Landes Brandenburg i.d.F. der Bekanntmachung der Neufassung vom 10.10.2001 (GVBL. I, S. 154), zuletzt geändert durch Gesetz vom 18.12.2001 (GVBL. I, S. 298) in Verbindung mit §§ 18 und 21 des Brandenburgischen Straßengesetzes (BbgStrG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 10.06.1999 (GVBL. I, S. 211) hat die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Ortrand in ihrer Sitzung am 10.09.02 folgende Satzung beschlossen:

§1

Gebührengegenstand

In dieser Satzung werden Gebühren für Sondernutzungen an öffentlichen Straßen, Wegen und Plätzen in der Baulast der Stadt Ortrand erhoben. Zu den Straßen gehören die in § 2 Abs. 2 BbgStrG genannten Bestandteile des Straßenkörpers.

Auch für nicht erlaubte Sondernutzungen werden Sondernutzungsgebühren erhoben.

§2

Gebühren

(1) Für erlaubnispflichtige Sondernutzungen werden Gebühren nach der Maßgabe des anliegenden Gebührentarifs erhoben. Im Einzelfall kann eine abweichende Gebührenfestsetzung erfolgen, sofern die Umstände des Falles, insbesondere persönliche und sachliche Härten, dies rechtfertigen.

Das Recht der Stadt Ortrand, nach § 18 Abs. 5 Bbg. StrG Kostenersatz sowie Vorschüsse und Sicherheiten zu verlangen, wird durch die nach dem Tarif bestehende Gebührenpflicht oder Gebührenfreiheit für Sondernutzungen nicht berührt.

Der Gebührentarif ist Bestandteil dieser Satzung.

(2) Das Recht, für die Erteilung der Sondernutzungserlaubnis Verwaltungsgebühren zu erheben, bleibt unberührt.

Gebührenfreiheit

(1) Aus Gründen der Billigkeit, insbesondere zur Vermeidung sozialer Härten, kann im Einzelfall auf Antrag Gebührenermäßigung oder Gebührenbefreiung gewährt werden.

(2) Gebührenfreiheit wird außerdem gewährt

1. für Sondernutzungen von Einrichtungen der öffentlichen Hand,
2. für Sondernutzungen, die ausschließlich gemeinnützigen Zwecken dienen – beim Nachweis der Gemeinnützigkeit durch den die Sondernutzung Ausübenden,
3. für das Aufstellen von Blumenkübeln und Fahrradständern sowie für die Fassadenbegrünung,
4. für Wahlwerbung politischer Parteien oder Vereinigungen innerhalb von zwei Monaten unmittelbar vor Wahlen und Volksentscheiden,
5. für Sondernutzungen, die im Auftrag der Stadt Ortrand ausgeübt werden und
6. für Sondernutzungen auf Grund von Veranstaltungen oder Aktionen, bei denen der Bund, das Land Brandenburg oder die Stadt Ortrand Mitveranstalter sind oder die Schirmherrschaft übernehmen

§4

Gebührensschuldner

(1) Gebührensschuldner sind:

- a) der Antragsteller,
- b) der Erlaubnisnehmer,
- c) derjenige, der die Sondernutzung ausübt oder in seinem Interesse ausüben läßt.

(2) Mehrere Gebührensschuldner haften als Gesamtschuldner.

§5

Entstehung der Gebührenschuld und Fälligkeit

(1) Die Gebührenschuld entsteht mit der Erteilung der Erlaubnis und bei unerlaubter Sondernutzung mit der erstmaligen Ausübung der Sondernutzung.

(2) Die Gebühren sind fällig:

- a.) für Sondernutzung auf Zeit bis zu einem Jahr für die Dauer der Erlaubnis bei Erteilung der Erlaubnis
- b.) für Sondernutzung auf Zeit über ein Jahr hinaus und auf Widerruf erstmals bei Erteilung der Erlaubnis für das laufende Kalenderjahr, für die nachfolgenden Kalenderjahre, für die nachfolgenden Kalenderjahre jeweils zum 15.01.

§6

Gebührenerstattung

- (1) Wird eine Sondernutzung vorzeitig beendet oder der Umfang der Sondernutzung verringert, besteht in der Regel kein Anspruch auf Erstattung entrichteter Gebühren.
- (2) Sondernutzungsgebühren können anteilmäßig erstattet werden, wenn die Stadt Ortrand eine Erlaubnis aus Gründen widerruft, die nicht vom Gebührenschuldner zu vertreten sind.

§7

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.
Gleichzeitig tritt die „Satzung über die Erlaubnisse und Gebühren für Sondernutzungen an öffentlichen Straßen in Ortrand vom 25.05.1991“ außer Kraft.

Ausgefertigt: Ortrand, 11.09.02.



.....
Horst Stopperka
Der Amtsdirektor



.....
Alf Korn
ehrenamtlicher Bürgermeister
als Vorsitzender der
Stadtverordnetenversammlung

Anlage zur Sondernutzungsgebührensatzung – Gebührenverzeichnis

Nutzungsart	Gebührenmaßstab	
1. Werbeveranstaltungen		
1.1. Plakatierung	bis 10 Plakate / pro Tag	2,50 Euro
1.2. Gewerbliche Handzettelverteilung		5,00 Euro
1.3. Sonstige Werbung, Geschenk u. Probenverteilung		5,00 Euro
1.4. Werbe- bzw. Informationsstände, Ausstellungen	lfd. Meter / pro Tag	3,00 Euro
2. Werbeanlagen		
2.1. Schaukästen, Auslagen u. sonstige Werbeträger, freistehend oder mit baulichen Anlagen verbunden	lfd. Meter / pro Tag	2,00 Euro
2.2. Aufhängen von Werbeträgern im Luftraum über dem Straßenkörper oder an Brücken und sonstigen Einrichtungen	lfd. Meter / pro Tag	2,00 Euro
3. Gewerbliche Nutzung		
3.1. Aufstellen von Imbißständen, Eisverkaufsständen etc.	lfd. Meter / pro Monat	3,00 Euro
3.2. Aufstellen von Warenständen, Warenauslagen und sonstigen Verkaufseinrichtungen	lfd. Meter / pro Monat	3,00 Euro
3.3. Aufstellen von Tischen und Sitzgelegenheiten für Straßencafés u.ä.	lfd. Meter /pro Monat	3,00 Euro
3.4. Aufstellen von Automaten (Getränke-, Eis- und sonstigen Warenautomaten)	pro Automat / pro Monat	3,00 Euro
3.5. Darbietungen von Schau- stellungen, Musikaufführungen, unterhaltenden Vorstellungen und sonstige Lustbarkeiten	auf dem Altmarkt pro Tag 30,00 Euro+ sonstige Fläche pro Tag 20,00 Euro+ zuzüglich anfallende Betriebskosten	

**4. Aufstellen und Lagern von
Gegenständen**

4.1. Aufstellen von Containern,
Mülltonnen etc.

lfd. Meter / pro Tag 1,00 Euro

4.2. Aufstellen von Gerüsten,
Bauzäunen, Baubuden und
Geräten aller Art

lfd. Meter / pro Tag 1,00 Euro

4.3. Lagern von Erdaushub,
Baumaterial, Brennmaterial
und sonstigen Gegenständen

lfd. Meter / pro Tag 1,00 Euro

5. Aufgraben des Straßenkörpers

lfd. Meter / pro Tag 1,00 Euro

**6. Sonstige Sondernutzungen, die
nach Art und Umfang im
Gebührenverzeichnis nicht näher
bestimmt werden können**

lfd. Meter / pro Tag 1,00 Euro
bis
50,00 Euro